



Deutscher Anwaltverein

**Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht**

15. Herbsttagung

**18. – 19. September 2015
Berlin**

**Abrechnung
medizinrechtlicher Mandate**

Rechtsanwalt Dr. Paul Harneit
Kiel



CAUSACONCILIO

RECHTSANWÄLTE . NOTARE



www.causaconcilio.de



**Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
im Deutschen Anwaltverein
Herbsttagung 18./19.09.2015 in Berlin**

Abrechnung medizinrechtlicher Mandate

Dr. Paul Harneit
Fachanwalt für Medizinrecht
CAUSACONCILIO Rechtsanwälte . Notare
Deliusstraße 16
24114 Kiel

harneit@cc-recht.de
Telefon: 0431 / 6701-203
Telefax: 0431 / 6701-55203



Agenda

I.

Gesetzliche Vergütung (RVG)

1. Beratung
2. Geschäftsgebühr
3. Termingebühr
4. Erledigungsgebühr
5. Massenverfahren



Agenda

II.

Vergütungsvereinbarungen

1. Allgemeine Voraussetzungen
2. Vereinbarung eines Pauschalhonorars
3. Vereinbarung eines abweichenden Streitwerts
4. Vereinbarung eines Zeithonorars
5. Vereinbarung eines Erfolgshonorars
6. Folgen fehlerhafter Vergütungsvereinbarungen

Agenda

III. Kostenerstattung der Körperschaften/Ausschüsse

Beratung

- Keine Hinweispflicht auf Entgeltlichkeit
- § 34 RVG:
Rechtsanwalt soll auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken. Deckelung bei Verbrauchern: 250,00 € für Beratung oder Gutachten, 190,00 € für erstes Beratungsgespräch.
- § 49b Abs. 5 BRAO: Hinweispflicht bei Abrechnung nach Gegenstandswert



Geschäftsgebühr

§ 14 Abs. 1 RVG

Bei Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt die Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem

- des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit
- der Bedeutung der Angelegenheit sowie
- der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers

nach billigem Ermessen. Zusätzlich kann

- ein besonderes Haftungsrisiko des Rechtsanwalts

bei der Bemessung herangezogen werden.



Vertretung im Widerspruchsverfahren

→ Nr. 2301 VV a.F.:
Gesonderte Gebühr mit reduziertem Gebührenrahmen von 0,5 – 1,3

→ Nr. 2300 VV n.F. (ab 01.08.2013):
Nach der Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 entsteht für die Vertretung im Widerspruchsverfahren eine weitere Geschäftsgebühr, auf die die zuvor im Verwaltungsverfahren entstandene Geschäftsgebühr zur Hälfte, höchstens mit einem Gebührensatz von 0,75, anzurechnen ist.



Auswirkungen der Neuregelung

Streitwert 10.000,00 €:

Verwaltungsverfahren Nr. 2300 VV a.F. (2,0)	1.116,00 €
Widerspruchsverfahren Nr. 2301 VV a.F. (1,0)	<u>558,00 €</u>
gesamt	<u>1.674,00 €</u>

Verwaltungsverfahren Nr. 2300 VV n.F. (2,0)	1.116,00 €
Widerspruchsverfahren Nr. 2300 VV n.F. (2,0)	1.116,00 €
abzgl. Anrechnung gem. Vorbemerkung 2.3 Abs. 4 (0,75)	<u>- 418,50 €</u>
gesamt	<u>1.813,50 €</u>

jeweils zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.

| 9



Besonderheiten im Vertragsarztrecht

→ Beschwerde- und Berufungsausschuss sind nicht auf die Überprüfung des Bescheides der Prüfungsstelle bzw. des Zulassungsausschusses beschränkt. Es handelt sich um eigenständige Verwaltungsverfahren in einer zweiten Verwaltungsinstanz.

BSG, Urt. v. 28.08.2013 – B 6 KA 46/12 R – Rn. 17

→ Bei der Vertretung in einer Wirtschaftlichkeitsprüfung oder im Zulassungsverfahren in beiden Instanzen entsteht die Geschäftsgebühr in voller Höhe zwei Mal ohne Anrechnung: Verfahren vor dem Beschwerde- oder Berufungsausschuss dient nicht der „Nachprüfung des Verwaltungsaktes“ der ersten Verwaltungsinstanz.

| 10

Terminsgebühr

1. Anerkenntnis im Zivilprozess
2. Entscheidung durch Gerichtsbescheid im Sozialgerichtsprozess
3. Anerkenntnis im Sozialgerichtsprozess

Wortwahl unerheblich, entscheidend ist Klaglosstellung!
LSG Schleswig, Beschl. v. 13.02.2014 – L 5 SF 48/12 E

Erledigungsgebühr

Die Erledigungsgebühr entsteht

- wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelf angefochtenen Verwaltungsakts durch anwaltliche Mitwirkung erledigt oder
- wenn sich eine Rechtssache ganz oder teilweise durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsaktes erledigt.

Entstehen der Erledigungsgebühr

→ Anordnung des Ruhens eines Rechtsstreits auf Antrag des Klägers mit Rücksicht auf ein Musterverfahren genügt noch nicht.

OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17.12.2014 – OVG 6 K 128.14

→ Anstelle der Erledigungsgebühr kann jedoch die Terminsgebühr entstehen, wenn Körperschaft den Klagsanspruch nach Entscheidung im Musterverfahren anerkennt.

Erledigungsgebühr im Widerspruchsverfahren

Wird ein Widerspruchsverfahren mit Rücksicht auf ein Musterverfahren zum Ruhen gebracht und sichert die KÄV auf Betreiben des Rechtsanwalts zu, das Widerspruchsverfahren analog dem Ausgang des Musterverfahrens zu bescheiden, ist dies eine qualifizierte Mitwirkungshandlung, die eine Erledigungsgebühr auslöst.

SG Speyer, Urt. v. 14.09.2011 – S 13 KR 290/09



Massenverfahren

- Eine oder mehrere Angelegenheiten?
 - innerer Zusammenhang
 - gleiche Zielsetzung
 - einheitlicher Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit
 - Vertretung mehrerer Geschädigter unerheblich
 - Umstände des Einzelfalls maßgeblich

BGH, Urt. v. 11.01.2011 – V ZR 64/10

- Strategie
 - Einzelwidersprüche
 - Einzelakten
 - Einzelvollmachten



Teil II: Vergütungsvereinbarungen

Gebräuchliche Formen einer Vergütungsvereinbarung sind:

- die Vereinbarung eines Pauschalhonorars,
- die Vereinbarung eines abweichenden Streitwerts,
- die Vereinbarung eines Zeithonorars oder
- die Vereinbarung eines Erfolgshonorars.



Allgemeine Voraussetzungen, § 3a Abs. 1 RVG

1. Textform
2. Bezeichnung als Vergütungsvereinbarung
3. Abgrenzung von anderen Vereinbarungen
4. Hinweis auf Grenzen der Erstattbarkeit
5. Keine Unterschreitung bei gerichtlicher Tätigkeit



Pauschalhonorar

- Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums in sich.
- Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars ist nur dann zu empfehlen, wenn der Umfang der Tätigkeit sicher kalkulierbar ist.
- „Pauschalhonorar“ als Beitrag zur Finanzierung eines Musterprozesses.

Vereinbarung über den Streitwert

1. Die Vereinbarung eines höheren Streitwertes bietet sich bei niedrigen oder nicht bestimmbareren Streitwerten (Regelstreitwert) an.
2. Im Übrigen entstehen die gesetzlichen Gebühren

→ Streitwertvereinbarung ist flexibler als Vereinbarung eines Pauschalhonorars

Zeithonorar (1)

Mandatsbezug

Während sich andere Vergütungsvereinbarungen regelmäßig auf ein bestimmtes Honorar beziehen, bedarf die Vereinbarung eines Zeithonorars der Klarstellung, ob es nur für ein bestimmtes Mandat oder für alle von dem Rechtsanwalt bzw. den Rechtsanwälten einer Kanzlei für den Mandanten bearbeiteten Mandate gelten soll.

Zeithonorar (2)

Zeittakt

- Streitig ist die Vereinbarung eines Zeittakts von 15 Minuten
 - OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.02.2010 – I 24 U 183/05 – Rn. 27-34 (unzulässig)
 - OLG Schleswig, Urt. v. 19.02.2009 – 11 U 151/07 – Rn 31 f. (zulässig)
- 15 Minuten-Zeittakt stößt auf wenig Akzeptanz des Mandanten.

Zeithonorar (3)

Dokumentation

- Die Tätigkeit ist stichwortartig zu dokumentieren, je konkreter, desto nachvollziehbarer für den Mandanten und ggf. für das Gericht im Honorarprozess.
- Statt „Aktenbearbeitung“ besser:
„Prüfung der Verwaltungsakte“, „Prüfung der
Behandlungsdokumentation“ oder „Diktat der
Klagerwiderung“



Zeithonorar (4)

Stundensatz

- Die Höhe des angemessenen Stundensatzes hängt von vielen individuellen Faktoren einschließlich regionaler Gegebenheiten ab.
- Empfehlenswert ist Festlegung eines „kanzleiüblichen“ Stundensatzes, der individuell nach Mandant oder Inhalt des Mandats über- und unterschritten werden kann.
- Ggf. geringerer Stundensatz für Reisezeiten.



Zeithonorar (5)

Kontrollrechnung → Sockelbetrag?

- Schlichte Abrechnung nach Zeitaufwand kann unangemessen sein (z.B. bei Gestaltung von Gesellschaftsverträgen).
- Vergleich mit gesetzlichen Gebühren als Korrekturmaßstab.
- Ggf. Sockelbetrag zzgl. Zeithonorar vereinbaren.

Zeithonorar (6)

Anrechnung auf Verfahrensgebühr

Die in der Vorbemerkung 3 Abs. 4 S. 1 VV vorgesehene hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr auf eine nachfolgende Verfahrensgebühr im gerichtlichen Verfahren findet nicht statt, wenn die außergerichtliche Tätigkeit auf der Grundlage einer Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde.

BGH, Beschl. v. 09.09.2009 – Xa ZB 2/09

Besonderheiten bei der Prozesskostenhilfe

- Gem. § 3a Abs. 3 S. 1 RVG ist eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beordnung erfasste Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Gebühr erhalten soll, nichtig.
- Eine Vergütungsvereinbarung in einem PKH-Mandat scheidet deshalb regelmäßig aus.



Erfolgshonorar (1)

Rechtsgrundlagen

→ § 49b Abs. 2 BRAO:

Vereinbarungen, durch die eine Vergütung oder ihre Höhe vom Ausgang der Sache oder vom Erfolg der anwaltlichen Tätigkeit abhängig gemacht wird oder nach denen der Rechtsanwalt einen Teil des erstrittenen Betrages als Honorar erhält (Erfolgshonorar) sind unzulässig, soweit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nichts anderes bestimmt.

→ § 4a Abs. 1 RVG:

Ein Erfolgshonorar darf nur für den Einzelfall und nur dann vereinbart werden, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.



Erfolgshonorar (2)

Mindestinhalt einer Vereinbarung

1. Die voraussichtliche gesetzliche Vergütung und ggf. die erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen.
2. Die Angabe, welche Vergütung bei Eintritt welcher Bedingung verdient sein soll.
3. Die Angabe der wesentlichen Gründe, die für die Bemessung des Erfolgshonorars bestimmend sind.
4. Ein Hinweis darauf, dass die Vereinbarung keinen Einfluss auf die ggf. vom Auftraggeber zu zahlenden sonstigen Kosten hat.

Erfolgshonorar (3)

Gebräuchliche Varianten

1. „No win – no fee“
2. „No win – less fee“
3. Beteiligung am erstrittenen Betrag („Quota litis“)

Folgen fehlerhafter Vergütungsvereinbarungen

- Gem. § 4b S. 2 RVG kann der Rechtsanwalt aus einer Vergütungsvereinbarung, die gegen die Formvorschriften des § 3a Abs. 1 S. 1 und 2 RVG oder die Voraussetzungen für den Abschluss einer Erfolgshonorarvereinbarung nach § 4a Abs. 1 und 2 RVG verstößt, keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern.
- Verstoß gegen die genannten Vorschriften führt nicht zur Nichtigkeit der Vergütungsvereinbarung. Liegt das fehlerhaft vereinbarte Honorar unter den gesetzlichen Gebühren, kann der Rechtsanwalt nur dieses verlangen.
- Kostenerstattung bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme.
BGH, Urt. v. 05.06.2014 – IX ZR 137/12



Kostenerstattung der Körperschaften

- Keine Erstattung anteiliger Gehaltskosten des Sachbearbeiters, nur Auslagen (Fotokopien der VerwA, Reisekosten zum Termin)
- Pauschalierte Verwaltungskosten sind zulässig (z.B. Widerspruchsgebühr bei unbegründetem Widerspruch)



Rechtsanwalt als Ausschussvorsitzender

1. Ein Rechtsanwalt, der die Funktion des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses ausübt und den Beschwerdeausschuss gleichzeitig in einem sozialgerichtlichen Verfahren auf Aufhebung des Bescheides vertritt, wird in der selben Sache als Angehöriger des öffentlichen Dienstes tätig und begehrt eine Berufspflichtverletzung nach § 45 Abs. 1 Nr. 1, 113 Abs. 1 BRAO i.V.m. § 3 Abs. 1 BORA.
2. Das für den konkret befassten Rechtsanwalt geltende Vertretungsverbot erstreckt sich gem. § 45 Abs. 3 BRAO auf sämtliche Sozietätsmitglieder.

BGH, Senat für Anwaltssachen, Urteil vom 03.11.2015, ZMGR 2015, 55-58.